

Nachtragskredite 2008

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. September 2008

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Sammelbotschaft legt Ihnen die Regierung in Beachtung von Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) drei Nachtragskredite im Betrag von Fr. 1'440'000.– zulasten der Verwaltungsrechnung 2008 vor. Zur Erleichterung von Prüfung und Beratung der Vorlage sind die Erläuterungen, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung bilden, an geeigneter Stelle in den Beschlussesentwurf eingefügt.

Nachdem zur Beratung in der Junisession 2008 keine Nachtragskreditbegehren vorlagen, handelt es sich um die erste und einzige Sammelbotschaft über Nachtragskredite im laufenden Rechnungsjahr. In separaten Verfahren hat der Kantonsrat bis heute Nachtragskredite zulasten der laufenden Rechnung 2008 von Fr. 5'544'891.– für Beiträge aus dem Lotteriefonds und von Fr. 23'117'300.– für Gemeindevereinigungen gewährt.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2008 einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Heidi Hanselmann

Der Leiter der Staatskanzlei a.i.
Rolf Vorburger

Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2008

Entwurf der Regierung vom 16. September 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. September 2008 Kenntnis genommen und beschliesst:

Zulasten der Verwaltungsrechnung 2008 werden folgende Nachtragskredite gewährt:

Konto

Fr.

Volkswirtschaftsdepartement

2400 Amt für Natur, Jagd und Fischerei

360 Staatsbeiträge 620'000.–

Die Umsetzung der "Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen" (NFA) hat im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zu Kürzungen der Bundesbeiträge geführt. Die im Voranschlag 2008 aufgeführten Beträge beruhen auf der damals vom Bund kommunizierten Annahme, dass der Wegfall der Finanzkraftzuschläge eine Reduktion der Bundesmittel in der Grössenordnung von 10 Prozent zur Folge habe. Ende des Jahres 2007 teilte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit, dass infolge eines massiven Verpflichtungsüberhangs mit Kürzungen in der Höhe von 25 Prozent zu rechnen sei. Diese massiven Kürzungen sind in der unterdessen von der Regierung unterzeichneten Programmvereinbarung mit dem BAFU im Bereich Natur- und Landschaftsschutz bestätigt worden. Die Regierung hat sich dafür ausgesprochen, die Kürzung der Bundesmittel durch eine Erhöhung der kantonalen Beiträge zu kompensieren. Für das Jahr 2008 ergibt sich ein Mehrbedarf von Fr. 390'000.– für Beiträge an Projekte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz und von Fr. 230'000.– für Beiträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7).

Baudepartement

6200 Amt für Umwelt und Energie

360 Kantonsbeiträge 80'000.–

Die Stadt St.Gallen hat in Anlehnung an ihr Energiekonzept (EnK2050) das Projekt «Tiefen-Geothermie St.Gallen» initialisiert. Ziel ist, die geothermische Energie für die Gewinnung von Wärme und gegebenenfalls auch für die Erzeugung von Strom zu nutzen. Das Projekt wird aufgrund seiner Komplexität, der Risiken und der notwendigen Finanzen in vier Phasen unterteilt. In der ersten Phase sollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie bis Ende des Jahres 2008 die Erfolgschancen für die Erschliessung von tiefliegenden geothermischen Ressourcen evaluiert werden. Dabei werden die folgenden Themen vertieft bearbeitet: Ressourcen-Evaluation gemäss dem aktuellen Kenntnisstand an geologischen Daten und Informationen, Erschliessungstechniken und -kosten, Erschliessungsstandorte im Raum St.Gallen, Produktions- und Kostenszenarien, Chancen und Risiken sowie das weitere Vorgehen. Zudem soll der Öffentlichkeitsarbeit ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Die Honorarkosten für die Machbarkeitsstudie werden auf Fr. 325'000.– veranschlagt. Das Bundesamt für Energie (BFE) unterstützt die Studie mit einem Forschungsbeitrag von Fr. 80'000.–. Mit Schreiben vom 23. April 2008 ersucht die Stadt St.Gallen, Direktion Technische Betriebe, das Baudepartement um einen Kantonsbeitrag. Das Baudepartement hat das Gesuch geprüft und beurteilt die Zielsetzungen der Machbarkeitsstudie als unterstützungswürdig. Die Erkenntnisse aus dieser Studie können auch für ähnlich gelagerte Projekte herangezogen werden. Der Kanton ist in der Begleitgruppe des Projektes – zusammen mit dem BFE – vertreten.

Nach Art. 16 Abs. 1 des Energiegesetzes (sGS 741.1) kann der Kanton Beiträge leisten an Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie sowie an Entwicklung von Energiesparmassnahmen. Darauf basierend und in Abstimmung mit dem Energiekonzept Kanton St.Gallen, insbesondere unter Berücksichtigung der Massnahmen E2 «Projektentwicklung zur Nutzung regionaler, erneuerbarer Energieträger» und I5 «Förderung Technologietransfer – Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen» soll die Machbarkeitsstudie «Tiefen-Geothermie St.Gallen» durch den Kanton mit Fr. 80'000.– unterstützt werden.

Eine Finanzierung des Kantonsbeitrags über den laufenden Sonderkredit «Förderprogramm Energie» ist nicht möglich, weil das Vorhaben den Förderungsbereichen dieses Programms nicht entspricht. Über eine allfällige Beteiligung des Kantons an den Projektphasen 2 bis 4 soll erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie entschieden werden.

Gesundheitsdepartement

8121 Tiergesundheit

390 Interne Verrechnungen 740'000.–

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat auf 1. Juni 2008 ein Obligatorium für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit in Kraft gesetzt. Art. 35 der Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12; abgekürzt TGV) hält fest, dass die Kosten für eine obligatorisch erklärte Vorbeugungsmassnahme der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse (TFK) belastet werden. Die Finanzierung der TFK ist in Art. 19 des Veterinärgesetzes (sGS 643.1; abgekürzt VetG) geregelt: Haupteinnahmequelle bilden die jährlichen Beiträge der Nutztierhaltenden, der politischen Gemeinden und des Kantons in einem Verhältnis von 2:1:2. Somit machen die öffentlichen Gelder 60 Prozent und die Beiträge der Nutztierhaltenden 40 Prozent aus.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 VetG erhöht die Regierung die Beiträge der Nutztierhaltenden, wenn das Vermögen der TFK den Bestand von 2 Mio. Franken unterschreitet. Die Kosten für die Impfung gegen Blauzungenkrankheit, die im Voranschlag 2008 nicht budgetiert sind, belaufen sich auf rund 1,7 Mio. Franken. Weitere aktuelle Bekämpfungs- und Impfmassnahmen belasten die TFK zusätzlich. Mit einem separaten Regierungsbeschluss wird deshalb der Beitrag je Grossvieheinheit von derzeit Fr. 10.50 rückwirkend auf 1. Januar 2008 auf Fr. 16.20 erhöht. Gemäss dem Verteilschlüssel zwischen Nutztierhaltenden, Gemeinden und Kanton führt diese Erhöhung beim Kanton St.Gallen zu einem Mehraufwand von Fr. 740'000.– zulasten der Rechnung 2008. Da diese Kosten nicht budgetiert waren, wird ein Nachtragskredit beantragt. Der Mehraufwand fällt im Bereich Tiergesundheit an, in dem der Staatsbeitrag an die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse budgetiert ist.

Total 3 Nachtragskredite

1'440'000.–